

CPR Invest - Global Silver Age

Fondscharakteristik.

Das Anlageziel des Fonds besteht in einer Outperformance der weltweiten Aktienmärkte über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre), indem er von der Dynamik internationaler Wertpapiere profitiert, die in Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung stehen. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus beliebigen Ländern und ohne Einschränkungen hinsichtlich der mit dem Thema verbundenen Kapitalisierung. Der Teilfonds darf bis zu 25 % seines Vermögens in Aktien oder ähnliche Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investieren (einschließlich bis zu 25 % des Vermögens in chinesische A-Aktien über Stock Connect). Zu Informationszwecken dient der MSCI World Net Total Return Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) nachträglich als Indikator für die Beurteilung der Wertentwicklung des Teilfonds. Derivative Instrumente können vom Teilfonds zum Zwecke der Absicherung, der Anlage und/oder der effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden.

Produktdaten.

ISIN	LU1291158233
Verwaltungsgesellschaft	CPR Asset Management
Fondsmanager	Jean-Dominique Seta
Auflage der Anteilsklasse	29.09.2015
Zulassung	OGAW-Fonds ¹
Anlagewährung des Fonds	USD
Abrechnungswährung	EUR
Fondsvolumen aller Anteilsklassen	per 03.12.2018: EUR 456,4 Mio.
Ertragsverwendung	thesaurierend ¹
Geschäftsjahr	01.01.-31.12.
Rücknahmepreis	per 30.11.2018: EUR 1.198,66

1) Detailinformationen siehe Glossar im Anhang.

Statistische Kennzahlen¹.

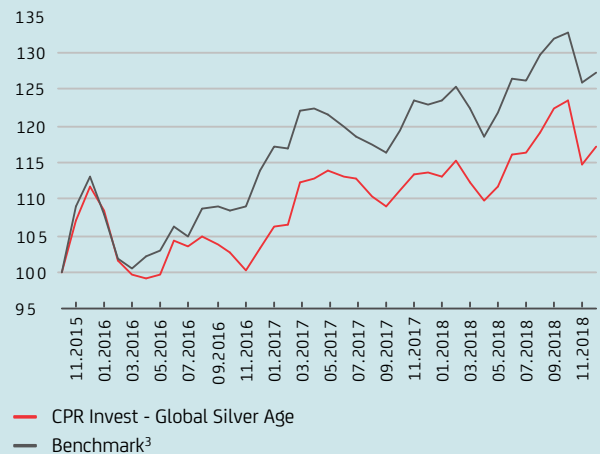
Stichtag: 30.11.2018, Berechnungsbasis: EUR	
Sharpe-Ratio: 30.09.2015 - 30.11.2018	0,51
Volatilität jährlich: 30.09.2015 - 30.11.2018 (%)	9,99
Beta: 30.09.2015 - 30.11.2018	0,93
Alpha: 30.09.2015 - 30.11.2018	-0,17
TE (= Tracking-Error) p.a.: 30.09.2015 - 30.11.2018 (%)	3,85
SRRI (= Risiko- und Ertragsprofil) lt. KID per 04.04.2018	5

1) Detailinformationen siehe Glossar im Anhang.

Performance indiziert¹.

Daten: 30.09.2015 - 30.11.2018, Berechnungsbasis: EUR

nach Gebühren², vor Steuern (%)



Kumulierte Performance¹.

Stichtag: 30.11.2018, Berechnungsbasis: EUR

nach Gebühren², vor Steuern (%)

	Benchmark ³	Fonds
Seit Jahresbeginn: 31.12.2017 - 30.11.2018	2,92	3,54
30.11.2017 - 30.11.2018	3,48	3,23
30.11.2016 - 30.11.2017	7,95	9,85
30.11.2015 - 30.11.2016	0,60	-7,61
3 Jahre: 30.11.2015 - 30.11.2018	12,37	4,77
Seit Auflage: 29.09.2015 - 30.11.2018	30,45	19,87

Performance nach Kalenderjahren.

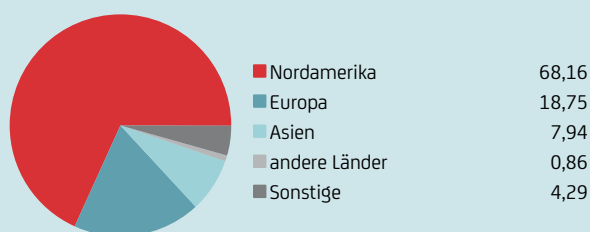
Jahr	Benchmark ³	Fonds
2017	5,51	6,47
2016	8,47	-1,87

- Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahlenangaben auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ereignisse ist.
- Dargestellt ist die Entwicklung des Nettovermögens (performance-schmälernde Kaufspesen [= 5,0 %], Depotführungskosten, Verkaufsspesen der UniCredit Bank Austria AG, etwaige Rücknahmegebühren der Verwaltungsgesellschaft und die individuelle Besteuerung sind hierin nicht enthalten) unter Berücksichtigung historischer Ausschüttungen.
- Benchmark von der UniCredit Bank Austria AG definiert: MSCI (= Morgan Stanley Capital International) World, Preisindex.

Bitte lesen Sie vor Zeichnung des "CPR Invest - Global Silver Age" sowohl den Absatz "Das sollten Sie als Anlegerin bzw. Anleger beachten/wichtige Risikohinweise", die allgemeinen Hinweise, die Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds und das Glossar im Anhang, als auch den Prospekt, insbesondere die Risikohinweise im Prospekt. "CPR Invest - Global Silver Age"/Blatt A darf nur mit dem "CPR Invest - Global Silver Age"/Blatt B und dem Anhang ausgegeben werden.

Vermögensaufteilung (%)

Darstellung nach Regionen¹.



Stichtag: 30.11.2018

1) Die angeführten Daten müssen nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Die Zusammensetzung des Fonds kann sich jederzeit auf Grundlage des Prospektes ändern.

Ausgewählte Werte (%)¹.

CVS HEALTH CORP	2,01
ROCHE HLDG AG-GENUSS	1,99
COMCAST CORP - CL A	1,97
CARNIVAL PLC	1,87
MERCK AND CO	1,86
ALLIANZ SE	1,79
CIGNA CORP	1,54
SANOFI	1,51
DANAHER CORP	1,49
CENTENE CORP	1,47

1) Die angeführten Daten müssen nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Die Zusammensetzung des Fonds kann sich jederzeit auf Grundlage des Prospektes ändern.

Kosten/Vertriebsvergütung¹.

Kaufspesen der UniCredit Bank Austria AG ^{2,3}	5,0 %
Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft ^{2,3}	1,5 % p.a. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der Verwaltungsgebühr max. 0,9 % p.a. als wiederkehrende Provision an die UniCredit Bank Austria AG.
Vertriebsgebühr der Verwaltungsgesellschaft ³	0,0 % p.a.
Administrationsgebühr der Verwaltungsgesellschaft ³	0,3 % p.a.
Performanceabhängige Vergütung ³	bis zu 15,0 % p.a. des über die im Verkaufsprospekt definierte Performanceschwelle/Benchmark hinausgehenden Anteilswertzuwachses
Laufende Kosten ³ per 01.01.2018	2,05 % p.a.
Depotführungskosten der UniCredit Bank Austria AG ²	0,235 % p.a. + 20 % USt (Minimum pro Wertpapierposition EUR 3,92 p.a. + 20 % USt)
Verkaufsspesen der UniCredit Bank Austria AG ²	0,75 % (Minimum EUR 23,50)

- 1) Anfallende Kosten mindern den Ertrag des Investments. Detailinformationen siehe Glossar im Anhang.
- 2) Bei UNIVERS und Vermögensverwaltungsmandaten werden von der UniCredit Bank Austria AG keine Kaufspesen, wiederkehrenden Provisionen und Verkaufsspesen einbehalten als auch keine separaten Depotführungskosten verrechnet.
- 3) Entsprechend den Vertragsbedingungen im Verkaufsprospekt.

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass die Verwaltungsgesellschaft die UniCredit Bank Austria AG durch teilweise Übernahme der Kosten für die Durchführung von Mitarbeiterschulungen, Kundenveranstaltungen, die Erstellung von Kundeninformationsmaterialien und ähnlichen Initiativen im Zusammenhang mit dem Fondsverkauf im Jahr 2018 mit in etwa 366.000,00 EUR unterstützen wird. Die Zuwendungen in Form von Geldzahlungen dienen dazu, die Qualität der von der UniCredit Bank Austria AG erbrachten Wertpapierdienstleistung für die Kunden zu verbessern.

Bitte lesen Sie vor Zeichnung des "CPR Invest - Global Silver Age" sowohl den Absatz "Das sollten Sie als Anlegerin bzw. Anleger beachten/wichtige Risikohinweise", die allgemeinen Hinweise, die Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds und das Glossar im Anhang, als auch den Prospekt, insbesondere die Risikohinweise im Prospekt. "CPR Invest - Global Silver Age"/Blatt B darf nur mit dem "CPR Invest - Global Silver Age"/Blatt A und dem Anhang ausgegeben werden.

Interne Risikostufe des Wertpapiers.

Die UniCredit Bank Austria AG teilt Investmentprodukte entsprechend der vom Kunden erforderlichen Risikobereitschaft in fünf Risikostufen ein (R1 - R5). Dieser Fonds erfordert derzeit grundsätzlich eine Risikobereitschaft des Kunden von **R3 - erhebliche Wertschwankungen** (aus aktueller Sicht von mehr als 25 % p. a., in Einzelfällen ist auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich).

Das sollten Sie als Anlegerin/Anleger beachten / wichtige Risikohinweise.

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung des Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anlegerin bzw. der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, unter anderem dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Kaufspesen kommen. Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahlenangaben bzw. Angaben zur Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist. Zum Schutz der Anlegerin/des Anlegers kann gemäß Fondsbestimmungen die Rücknahme von Fondsanteilen über einen längeren Zeitraum ausgesetzt werden. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Prospekthinweis.

Das Kundeninformationsdokument und der veröffentlichte vollständige Prospekt des genannten Fonds in seiner aktuellen Fassung in deutscher Sprache inkl. sämtlicher Änderungen seit Erstverlautbarung stehen der Interessentin bzw. dem Interessenten bei der Verwaltungsgesellschaft (CPR Asset Management, 90, boulevard Pasteur, CS 61595, 75730, Paris Cedex 15, Frankreich) sowie bei der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien sowie in allen Filialen der UniCredit Bank Austria AG kostenlos zur Verfügung. Die rechtlichen Unterlagen des genannten Fonds stehen der Interessentin bzw. dem Interessenten außerdem unter <http://download.fonds.at> zur Verfügung.

Stand: Dezember 2018

Diese Marketingmitteilung wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, A-1020 Wien, erstellt (Medieninhaber und Hersteller).

© UniCredit Bank Austria AG

Anhang.

Allgemeine Hinweise.

Diese Unterlage wurde nur zu Marketingzwecken erstellt und stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung dar. Die vorliegenden Informationen sind insbesondere kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen. Sie dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der Anlegerin bzw. des Anlegers bezogene Beratung nicht ersetzen. Über den grundsätzlichen Umgang der Bank Austria mit Interessenkonflikten sowie über die Offenlegung von Vorteilen informiert Sie unsere Broschüre „Zusammenfassung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Vorteilen“. Ihre Beraterin, Ihr Berater informiert Sie gerne im Detail. Die Interessentin bzw. der Interessent sollte sich hinsichtlich der konkreten steuerlichen Auswirkungen des Investments vor Zeichnung von einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater beraten lassen. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Die vorliegenden Informationen wurden von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen, von Datenlieferanten (Mountain View, Morningstar) sowie von intern erstellten Daten erarbeitet. Diese Quellen werden von uns als verlässlich eingeschätzt. Diese Unterlage darf nicht an „US-Persons“ (Regulation S des US-Securities Act 1933) ausgehändigt werden. „US-Persons“ darf das gegenständliche Produkt nicht vermittelt bzw. dürfen diese nicht darüber beraten werden. Vervielfältigungen - in welcher Art auch immer - sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der UniCredit Bank Austria AG zulässig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer. Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Rechte vorbehalten.

Glossar.

Sharpe-Ratio.

Die Sharpe-Ratio misst die durchschnittliche jährliche Überschussrendite gegenüber einem risikofreien Zinssatz (= Leitzins der EZB: 0,0 %) in Bezug auf das eingegangene Risiko (= Volatilität). Die Sharpe-Ratio dient dem Vergleich unterschiedlicher Produkte: Eine Sharpe-Ratio von über 0 wird als gut und eine über 1 als sehr gut interpretiert. Negative Sharpe Ratios dürfen nicht miteinander verglichen werden, da diese keine weitere Aussagekraft haben, als dass kein Mehrertrag für eine Einheit eingegangenes Risiko erwirtschaftet wurde.

SRRI (Synthetic Risk and Reward Indicator).

Das im Kundeninformationsdokument (KID) veröffentlichte Risiko- und Ertragsprofil (SRRI) kategorisiert jeden Fonds auf einer 7-teiligen Risikostufe (1 = niedrigste Risikostufe, 7 = höchste Risikostufe). Je höher das mit einem Fonds verbundene Risiko ist, umso höher sind auch die Renditechancen. Die Einstufung in der angeführten Kategorie spiegelt vergangene Preisschwankungen auf den Märkten, in denen der Fonds veranlagt war, wider und kann nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risiko- und Ertragsprofil herangezogen werden. Die Risikoeinstufung kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Thesaurierend/vollthesaurierend.

Thesaurierende Anteilscheine sind lt. Investmentfondsgesetz Anteilscheine, die keinen Anspruch auf Ausschüttungen des Jahresertrages nach Abzug der Kosten an die Anlegerin bzw. an den Anleger verbriefen. Allfällige Erträge werden wiederveranlagt. Bezüglich der steuerlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberaterin bzw. Ihren Steuerberater.

Volatilität jährlich.

Die Volatilität misst die durchschnittlichen Schwankungen einer Kursreihe in der Vergangenheit. Je höher die Volatilität umso stärker schwankt die Kursreihe.

Zulassung.

Fonds lt. ImmoInvFG = Der Fonds entspricht den Anforderungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (= ImmoInvFG).

OGAW = Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Darunter versteht man laut Investmentfondsgesetz einen EU-richtlinienkonformen Investmentfonds (OGAW-Richtlinie).

OGA = Organismus für gemeinsame Anlagen. Darunter versteht man laut Investmentfondsgesetz nicht EU-richtlinienkonforme Investmentfonds

(OGAW-Richtlinie).

Bank Austria Fondsrating.

Das Bank Austria Fondsrating basiert auf internen performance- und risikorelevanten Fondskennzahlen. Das Rating spiegelt in fünf Kategorien das relative Ertrags/Risikoprofil des Fonds gegenüber seiner Vergleichsgruppe wider, wobei 5 Sterne für die besten 20% und 1 Stern für die schlechtesten 20% der Vergleichsgruppe stehen. Für detailliertere Information steht der Kundenfolder zur Verfügung.

Kennzahlen von Aktienfonds.

Alpha.

Das Alpha misst die Leistung des Fondsmanagers und gibt an, ob der Fondsmanager in der Lage war gegenüber der Benchmark überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen. Je größer das Alpha, umso besser die Leistung des Fondsmanagers.

Beta.

Das Beta beschreibt die Sensitivität eines Portfolios auf Marktbewegungen, die durch eine Benchmark repräsentiert wird. Die Kennzahl basiert auf historischen Beobachtungen und gibt eine ungefähre Indikation. Ein Beta von beispielsweise 1,8 besagt, dass der Fonds in der Vergangenheit ein höheres Risiko als die Benchmark eingegangen ist und dass, wenn für den Markt eine Veränderung von 10 % prognostiziert wird, man eine Fondsperformance von etwa 18 % erwarten könnte. Bei einem Beta von 1 sollte der Fonds in etwa wie die Benchmark performen.

TE (= Tracking-Error).

Je höher der Tracking-Error, umso höher ist das Risiko, das der Fondsmanager im Vergleich zur Benchmark eingeht, d.h. umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, vom Index abzuweichen. Ein TE von 3 % bedeutet, dass die Renditedifferenzen zwischen dem Fonds und dem Index in einem Korridor zw. +3 % und -3 % liegen.

Kennzahlen von Anleihenfonds.

Anleihenduration (Jahre).

Die Kennzahl gibt die durchschnittliche Kapitalbindungsdauer des derzeitigen Anleihenportfolios wieder. Im Gegensatz zur Restlaufzeit wird bei der Duration auch die zeitliche Struktur der Kapitalrückflüsse, wie z. B. laufende Zinszahlungen, berücksichtigt. Investoren sollte bewusst sein, dass der Portfoliowert umso stärker durch Zinsänderungen beeinflusst wird, je größer die Duration ist. Lediglich zum Durationszeitpunkt ist der Portfoliowert gegen Zinsänderungen immun.

Durchschnittliche Anleihenrendite (%).

Die Rendite, die man erhält, wenn man alle Anleihen, die derzeit im Portfolio sind, bis zur Tilgung/Endfälligkeit hält (= Yield to Maturity, YTM).

Durchschnittliche Anleihenrestlaufzeit (Jahre).

Darunter versteht man die durchschnittliche Zeitspanne bis zur Tilgung/Endfälligkeit aller im Portfolio gehaltenen Anleihen.

Durchschnittliche Bonität (S&P-Rating).

Je höher die durchschnittliche Bonität des Portfolios ist, desto geringer ist das Risiko eines Zahlungsausfalls und desto geringer sind im Allgemeinen die Kursschwankungen (Standard & Poor's: AAA bis BBB = gute Bonität; kleiner BBB = niedrige Bonität).

Kosten/Vertriebsvergütung.

Kaufspesen bzw. Abschlussgebühr

Die Kaufspesen für Investmentfonds bzw. die Abschlussgebühr für eine Vermögensdienstleistung zahlt die Kundin/der Kunde an die UniCredit Bank Austria AG. Bemessungsgrundlage ist der jeweils gültige Erstanteilswert/Kurs bei Investmentfonds bzw. der Einzahlungsbetrag in die Vermögensdienstleistung. Im Preisaushang der UniCredit Bank Austria AG werden die Kaufspesen für Investmentfonds „Entgelt in Höhe des Ausgabeaufschlags lt. Prospekt“ bezeichnet.

Depotführungskosten der UniCredit Bank Austria AG.

Die Bemessungsgrundlage ist der gehaltene Fondsbestand auf dem eigenen Depot.

Gesamtkostenquote der Vermögensdienstleistung.

Die Gesamtkostenquote beinhaltet alle bei der Verwaltung zulasten des veranlagten Vermögens im letzten Jahr angefallenen Kosten (z. B. Verwaltungsgebühr inkl. USt., Transaktionskosten, Depotgebühr, letztverfügbare laufende Kosten der gehaltenen Investmentfonds abzüglich etwaiger Vertriebsfolgeprovisionen) mit Ausnahme etwaiger Devisen-Transaktionskosten, Abschlussgebühren inkl. USt., performanceabhängige Vergütungen (falls zutreffend) sowie die individuelle Besteuerung.

Laufende Kosten.

Die laufenden Kosten des Fonds umfassen alle bei der Verwaltung zulasten des Sondervermögens im Geschäftsjahr angefallenen Kosten (z. B. Verwaltungs- bzw. Vertriebsgebühr der Verwaltungsgesellschaft) mit Ausnahme der Transaktionskosten. Des Weiteren sind in den laufenden Kosten der Verwaltungsgesellschaft keine einmaligen Kosten vor und nach der Anlage, keine performanceabhängige Vergütung (falls zutreffend), etwaige im Fondsprospekt angegebene sonstige Kosten sowie keine individuelle Besteuerung enthalten.

Rücknahmegebühr der Verwaltungsgesellschaft/Rücknahmegebühr der Verwaltungsgesellschaft vor Laufzeitende der Verwaltungsgesellschaft.

Diese Rücknahmegebühr wird seitens der Verwaltungsgesellschaft zum Schutz der Anlegerinnen und Anleger eingehoben und dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Die Bemessungsgrundlage ist der Kurs- bzw. Rechenwert der verkauften Fondsanteile. Bei Laufzeitfonds entfällt diese Gebühr bei Laufzeitende.

Verkaufsspesen der UniCredit Bank Austria AG.

Die Bemessungsgrundlage ist der Kurs- bzw. Rechenwert der verkauften Fondsanteile.

Vertriebsgebühr der Verwaltungsgesellschaft.

Neben der Verwaltungsgebühr kann die Verwaltungsgesellschaft eine Vertriebsgebühr (angegeben ist in diesem Fall der maximale Betrag laut Prospekt) einheben. Die Bemessungsgrundlage ist das veranlagte Fondsvermögen. Die Vertriebsgebühr der Verwaltungsgesellschaft wird nicht an die UniCredit Bank Austria AG weitervergütet.

Administrationsgebühr der Verwaltungsgesellschaft.

Neben der Verwaltungsgebühr hebt die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr in der angegebenen Höhe ein. Die Bemessungsgrundlage ist das veranlagte Fondsvermögen.

Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vermögensdienstleistung.

Die Bemessungsgrundlage ist das verwaltete Fondsvermögen.

Detailinformationen zu börsgehandelten Indexfonds (= Exchange Traded Funds, ETF).

Kontrahentenrisiko.

Je nach Abbildungsart kann der Fonds die im Index enthaltenen Wertpapiere real kaufen, um so der Wertentwicklung des Index zu folgen, oder eine sogenannte Swap Replikation (auch derivative Replikation genannt) umsetzen. Bei dieser Abbildungsart muss der Fonds die im Index enthaltenen Werte nicht besitzen und es kann ein gewisses Kontrahentenrisiko entstehen, was auch bei direkter Abbildung durch Wertpapierleihgeschäfte möglich ist. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass der Entleiher die von den ETFs verliehenen Wertpapiere beispielsweise aufgrund eines Ausfalls nicht zurückgibt, und dass die den ETFs gestellten Sicherheiten nur zu einem Wert veräußert werden können, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt.

Abbildungsrisiko.

Die Anlageziele des Fonds werden aufgrund unerwarteter Ereignisse an den zugrunde liegenden Märkten, die die Indexberechnung und die effiziente Fondsnachbildung behindern, unter Umständen nicht erreicht.

Steuerliche Behandlung von Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds.

Allgemeine Informationen.

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass die Erträge des Fonds nicht auf Ebene des Fonds, sondern auf Ebene des Anlegers besteuert werden. Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds ist daher davon abhängig, wie die vom Fonds erwirtschafteten Ertragsarten auf Ebene der unterschiedlichen Anleger (z. B. natürliche Personen oder Körperschaften) zu versteuern sind. Die steuerpflichtigen Ertragsbestandteile von Ausschüttungen eines Fonds an den Anleger sind grundsätzlich im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Bei thesaurierten Erträgen wird fingiert, dass diese einmal jährlich nach Ende des Fondsgeschäftsjahres den Anteilinhabern zufließen, weshalb die

thesaurierten Erträge als „ausschüttungsgleiche Erträge“ bezeichnet werden. Die thesaurierten Erträge unterliegen daher einmal jährlich der Besteuerung. Der steuerliche Vertreter eines Investmentfonds berechnet und meldet die steuerpflichtigen Ertragsbestandteile von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen an die Oesterreichische Kontrollbank („OeKB“). Die depotführende Bank behält aufgrund dieser Meldung 27,5 % Kapitalertragsteuer („KESt“) auf die steuerpflichtigen ausgeschütteten (im Zeitpunkt der Auszahlung der Ausschüttung) und ausschüttungsgleichen Erträge (im Zeitpunkt der Meldung des steuerlichen Vertreters an die OeKB) des Investmentfonds ein. Die Meldung der steuerpflichtigen Bestandteile der ausschüttungsgleichen Erträge findet in der Regel zwischen vier und sieben Monaten nach Geschäftsjahresende des Fonds statt.

Bemessungsgrundlage für die jährliche Besteuerung („laufende Erträge“) von Investmentfonds.

- Das österreichische Steuerrecht betrachtet grundsätzlich alle vom Fonds erwirtschafteten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge nach Verrechnung mit den im Fonds angefallenen Kosten („ordentliche Erträge“) als steuerpflichtige Erträge. Für manche Anleger sind bestimmte Ertragsbestandteile steuerfrei. Zusätzlich sind - je nach Anleger und in Abhängigkeit davon, ob diese ausgeschüttet oder thesauriert werden - Teile der realisierten Substanzgewinne (Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten auf Fondsebene nach Saldierung mit realisierten Substanzverlusten) steuerpflichtig.
- Übersteigen die im Fonds realisierten Substanzverluste die realisierten Substanzgewinne, so ist der sich ergebende Verlust mit den ordentlichen Erträgen des Fonds zu verrechnen. Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, kann ein Vortrag und eine Verrechnung mit Einkünften des Fonds in Folgejahren erfolgen.

Besonderheiten bei inländischen Investmentfonds:

- Im Gegensatz zu ausländischen Investmentfonds, bei welchen die KESt vom Verrechnungskonto des Anlegers einbehalten wird, wird bei inländischen Investmentfonds die KESt auf die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fondsvermögen an die depotführende Bank des Anlegers ausbezahlt. Die depotführende Bank hat die KESt auf die ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten und an das Finanzamt weiterzuleiten.
- Weiters werden bei ausschüttenden inländischen Fonds im Zeitpunkt der Jahresausschüttung ebenfalls die ausschüttungsgleichen Erträge gemeldet und die KESt darauf bereits zu diesem Zeitpunkt (in der Regel zwischen zwei und vier Monaten nach Fondsgeschäftsjahresende) abgezogen.
- Bei Vollthesaurierungsfonds kann die Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs 2 InvFG zur Gänze unterbleiben, wenn die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft nachweist, dass sämtliche Anteilinhaber des Fonds entweder eine Befreiungserklärung für juristische Personen gemäß § 94 Z 5 EStG (Betriebsvermögen) abgegeben haben oder nicht der inländischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen. Solche Fonds sind daher nur juristischen Personen des Privatrechts und beschränkt (im Ausland ansässigen) Steuerpflichtigen zugänglich.

Bemessungsgrundlagen für die jährliche Besteuerung von Immobilieninvestmentfonds.

- Der für den Anleger steuerpflichtige Jahresgewinn eines Immobilieninvestmentfonds setzt sich - unabhängig davon, ob dieser an den Anleger ausgeschüttet oder im Fonds thesauriert („ausschüttungsgleiche Erträge“) wird - aus Bewirtschaftungsgewinnen, Aufwertungsgewinnen sowie aus Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen zusammen.
- **Bewirtschaftungsgewinne** - errechnen sich aus den erhaltenen Erträgen für die entgeltliche Überlassung der jeweiligen Immobilien abzüglich damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen. Abschreibungen der Immobilien sind nicht zulässig, jedoch ist eine Rücklage in der Höhe von 10 bis 20 % der Nettomieteinnahmen als Aufwand abzuziehen.
- **Aufwertungsgewinne** - damit die Wertsteigerungen der Immobilien nicht erst bei der Veräußerung der Immobilien versteuert werden, ist das Immobilienvermögen jährlich zu bewerten und 80 % der nicht realisierten Wertsteigerung durch die Neubewertung sind jährlich zu versteuern. Ebenfalls steuerlich erfasst werden die realisierten Wertsteigerungen, sofern sie noch nicht in Vorjahren besteuert wurden.
 - Bei ausländischen Immobilieninvestmentfonds, die nicht zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen sind, sind hingegen 100 % des Aufwertungsgewinnes zu versteuern. Es handelt sich hier also um nicht realisierte Gewinnbestandteile, die der Besteuerung unterworfen werden.
 - Wird eine Immobilie aufgrund der jährlichen Bewertung abgewertet, so ist der daraus entstandene Verlust in einem ersten Schritt mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Immobilien desselben Staates zu verrechnen und in einem zweiten Schritt mit Gewinnen aus anderen Staaten.
- Wertpapier- und Liquiditätsgewinne sind die Zinsen aus der Veranlagung von liquiden Mitteln. Gewinne aus der Veräußerung (realisierte Substanzgewinne) dieser liquiden Mittel sind steuerfrei.

Besonderheiten bei ausländischen Immobilien

- Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne sind grundsätzlich in dem Staat steuerpflichtig, in dem die Immobilie gelegen ist.
- Sieht das Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Österreich und dem Staat, in dem die Immobilie gelegen ist, die Befreiungsmethode vor, so werden die Bewirtschaftungs- und die Aufwertungsgewinne in Österreich grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigt.
- Sieht das DBA hingegen die Anrechnungsmethode vor, so werden die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne zwar in Österreich besteuert, die ausländische Steuer wird jedoch auf die österreichische Steuer angerechnet. Übersteigt die ausländische Steuer die österreichische Steuer, so ist eine Anrechnung maximal in Höhe der österreichischen Steuer möglich.

Was das für Sie als Anlegerin bzw. Anleger unmittelbar bedeutet erfahren Sie im Folgenden.

Die Besteuerung auf Anlegerebene (für Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds relevant)

Die nachfolgenden Ausführungen richten sich an in Österreich ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die Fondsanteile auf einem inländischen (österreichischen) Depot haben und die Fondsanteile nach dem 31. 12. 2010 erworben haben.

Besteuerung auf Ebene von natürlichen Personen, die Fondsanteile im Privatvermögen halten.

Laufende Erträge

- 27,5 % KEST-Endbesteuerung auf die steuerpflichtigen ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (= thesaurierten) Erträge des Fonds.
- Steuerpflichtig sind alle Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge abzüglich aller Aufwendungen sowie die realisierten Substanzgewinne (100 % bei Ausschüttung bzw. 60 % bei Thesaurierung) des Fonds.
- Der Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge wird steuerlich vier Monate nach Geschäftsjahresende des Fonds fingiert, der KEST-Abzug durch die depotführende Bank erfolgt unabhängig davon im Zeitpunkt der Jahresmeldung des steuerlichen Vertreters (zwischen vier und sieben Monaten nach Fondsgeschäftsjahresende) an die OeKB. (Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30. September 2015 enden, gilt als Zuflusszeitpunkt der Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Meldestelle auf Grund einer fristgerechten Anmeldung anstatt der bisherigen steuerlichen Zuflussfiktion vier Monate nach Geschäftsjahresende.) Der Zufluss der Ausschüttung inklusive KEST-Abzug erfolgt im Zeitpunkt der Auszahlung auf das Depot des Anlegers.

Veräußerung

- 27,5 % KEST-Abzug auf den Veräußerungsgewinn.
- Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und steuerlichen Anschaffungskosten. Die Kaufspesen (Entgelt in Höhe des Ausgabeaufschlags lt. Prospekt) darf für natürliche Personen, die Fondsanteile im Privatvermögen halten, bei der Berechnung der Anschaffungskosten nicht berücksichtigt werden.
- Um eine Doppelbesteuerung des Veräußerungsgewinnes zu vermeiden, werden die steuerlichen Anschaffungskosten des Fondsanteils jährlich um einen vom steuerlichen Vertreter ermittelten Korrekturposten erhöht.
- Die depotführende Bank des Anlegers führt die Anschaffungskosten mit und berechnet den jeweiligen Veräußerungsgewinn. Dabei wird automatisch ein Verlustausgleich vorgenommen, das heißt realisierte Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren bei derselben depotführenden Bank werden mit vorher oder später erwirtschafteten realisierten Gewinnen innerhalb eines Kalenderjahres verrechnet (sofern es sich nicht um ein Depot mit mehreren Inhabern handelt).

Besteuerung auf Ebene von natürlichen Personen, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten.

Laufende Erträge

- 27,5 % KEST-Endbesteuerung auf die steuerpflichtigen ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (= thesaurierten) Erträge des Fonds.
- Steuerpflichtig sind alle Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge abzüglich aller Aufwendungen sowie die realisierten Substanzgewinne (100 % bei Ausschüttung bzw. 60 % bei Thesaurierung) des Fonds.

Folgende steuerliche Erfordernisse sind im Zuge der **Veranlagung** zu beachten:

• Laufende Erträge

- Die verbleibenden 40 % der im Fonds thesaurierten realisierten Substanzgewinne sind mit 27,5 % zu versteuern.

• Veräußerung

- Realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung oder Rücknahme von Fondsanteilen im Betriebsvermögen einer natürlichen Person unterliegen auch dem KEST-Abzug, sind jedoch nicht endbesteuert. Der betriebliche Anleger hat somit die realisierten Wertsteigerungen jedenfalls zu veranlagen und mit einem 27,5%igen Sondersteuersatz zu besteuern. Eine bereits einbehaltene KEST wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.
- Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. Kaufspesen (Entgelt in Höhe des Ausgabeaufschlags lt. Prospekt), dürfen in der Veranlagung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden und vermindern dadurch die steuerpflichtigen realisierten Wertsteigerungen.
- Die ausschüttungsgleichen Erträge für im Betriebsvermögen gehaltene Fondsanteile gelten für Personen, die ihren Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG und § 4 Abs 1 EStG ermitteln, gemäß § 186 Abs. 2 Z1 lit. b InvFG 2011 i. d. F. BGBl. I Nr. 115/2015 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die OeKB als zugeflossen.
- Natürlichen Personen, die den Überschuss als Einnahmen-Ausgaben-rechner nach § 4 Abs 3 EStG ermitteln, fließen die ausschüttungsgleichen Erträge steuerlich im Zeitpunkt des KEST-Abzugs, d.h. unmittelbar nach der Meldung des steuerlichen Vertreters an die OeKB zu.

Besteuerung auf Ebene von Körperschaften (juristische Personen)

Laufende Erträge

- Alle ordentlichen Erträge sowie alle realisierten Substanzgewinne des Fonds unterliegen der Besteuerung mit 25 % Körperschaftsteuer („KöSt“). Die Erträge sind in die Körperschaftsteuererklärung der Kapitalgesellschaft aufzunehmen. (Bei Ausschüttungen und realisierten Kursgewinnen werden 27,5 % KEST einbehalten und abgeführt (sofern der KEST-Abzug nicht im Zusammenhang mit der Abgabe einer entsprechenden Befreiungserklärung vermieden wird). Da die KöSt weiterhin 25 % beträgt, kann die Differenz im Rahmen der steuerlichen Veranlagung rückgefordert werden.)
- Gemäß § 10 Abs 1 KStG sind allerdings folgende Dividendenerträge grundsätzlich steuerbefreit:
 - Inländische Dividendenerträge,
 - EU-Dividendenerträge,
 - Drittlands- Dividenden, wenn die ausländische Gesellschaft mit einer inländischen Körperschaft vergleichbar ist und mit dem Ansässigkeitsstaat der ausländischen Gesellschaft eine umfassende Amtshilfe im Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) vereinbart ist.
- Für Körperschaften besteht die Möglichkeit, den KEST-Abzug durch Abgabe einer Befreiungserklärung (gemäß § 94 Abs 5 EStG) gegenüber der depotführenden Bank zu vermeiden. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist die abgezogene KEST auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.
- Betrieblichen Anlegern gelten die ausschüttungsgleichen Erträge gem. § 186 Abs. 2 Z1 lit. b InvFG 2011 i. d. F. BGBl. I Nr. 115/2015 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die OeKB als zugeflossen.

Veräußerung

- Im Falle des Verkaufs von Fondsanteilen unterliegt die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis abzüglich bereits besteuerten ausschüttungsgleicher Erträge der 25 %igen Körperschaftsteuer und muss in die Körperschaftsteuererklärung der juristischen Person aufgenommen werden.
- Um eine Doppelbesteuerung im Falle der Veräußerung zu vermeiden, sind die jährlich zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge den Anschaffungskosten im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung zuzuschreiben. Dadurch vermindert sich der steuerpflichtige Veräußerungserlös im Verkaufszeitpunkt um die bereits in Vorjahren versteuerten Ertragsbestandteile.

Besteuerung auf Ebene von eigennützigen Privatstiftungen.

Laufende Erträge

- 25 % Zwischensteuer auf Zinserträge sowie im Fonds realisierte Substanzgewinne (100 % bei Ausschüttung und 60 % bei Thesaurierung) im Veranlagungsweg.
- Dividendenerträge gemäß § 10 Abs 1 KStG (siehe oben unter Körperschaften) sind steuerfrei. Nicht befreite Dividendenerträge unterliegen der KöSt mit 25 %. (Bei Ausschüttungen und realisierten Kursgewinnen werden 27,5 % KEST einbehalten und abgeführt (sofern der KEST-Abzug nicht im Zusammenhang mit der Abgabe einer entsprechenden Befreiungserklärung vermieden wird). Da die KöSt weiterhin 25 % beträgt, kann die Differenz im Rahmen der steuerlichen Veranlagung rückgefordert werden.)
- Für Privatstiftungen kann ebenfalls der KEST-Abzug durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der depotführenden Bank vermieden werden. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist die abgezogene

KESt auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

Veräußerung

- Im Falle des Verkaufs von Fondsanteilen unterliegt die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis abzüglich bereits besteuerten ausschüttungsgleicher Erträge der 25 %igen Zwischensteuer und muss in die Körperschaftsteuererklärung der Privatstiftung aufgenommen werden.
- Die Zwischensteuer wird bei der tatsächlichen Zuwendung an die Begünstigten auf die anfallende KESt der Zuwendung angerechnet.

Besteuerung auf Ebene von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- In Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten unterliegen Körperschaften des öffentlichen Rechts der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. (Bei Ausschüttungen und realisierten Kursgewinnen werden 27,5 % KESt einbehalten und abgeführt (sofern der KESt-Abzug nicht im Zusammenhang mit der Abgabe einer entsprechenden Befreiungserklärung vermieden wird). Da die KÖSt weiterhin 25 % beträgt, kann die Differenz im Rahmen der steuerlichen Veranlagung rückgefordert werden.)
- Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich im Wesentlichen auf die KESt-pflichtigen Einkünfte und auf jene ausländischen Einkünfte, die mit den Einkünften, bei denen die Steuer durch KESt-Abzug erhoben wird, vergleichbar sind.
- Die depotführende Bank behält daher die KESt auf Erträge von Fonds im Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wie bei einer in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, die die Anteile im Privatvermögen hält, ein.
- Da die Körperschaftsteuer weiterhin 25 % beträgt, kann im Rahmen der Veranlagung durch Ausübung der Regelbesteuerungsoption eine Besteuerung zum 25%igen KÖSt-Satz (anstelle 27,5 % KESt) erwirkt werden.

Für natürliche Personen, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist für Investmentfonds Folgendes zu berücksichtigen:

- Sofern ein Investmentfonds zu mehr als 15 % in zinstragende Wertpapiere österreichischer Emittenten investiert, unterliegen diese Zinsen abzüglich aliquoter Aufwendungen des Fonds für natürliche Personen mit inländischem (österreichischem) Depot, der beschränkten Steuerpflicht durch KESt-Abzug. Die KESt beträgt seit 1. 1. 2016 27,5 %.
- Dies gilt grundsätzlich auch für österreichische Zinsen, die über einen Investmentfonds erwirtschaftet werden.
- Einkünfte aus Immobilieninvestmentfonds unterliegen der beschränkten Steuerpflicht soweit die Immobilien im Inland gelegen sind.
- Ab 1. 1. 2017 ist die KESt nur noch für natürliche Personen einzubehalten, die in einem Staat ansässig sind, mit dem kein Informationsaustausch im Sinne des GMSG stattfindet. Die Ansässigkeit in einem Staat mit Informationsaustausch ist der Bank durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen.
- Die Ansässigkeit in einem Staat mit Informationsaustausch ist der Bank durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Bitte beachten Sie:

- Diese Information wird von der Bank Austria als Mitglied der Gruppe der UniCredit als zusätzliches Service ihren Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt und ersetzt keinesfalls die mit dem jeweiligen Kunden vereinbarte Art der individuellen Beratung durch die Bank Austria.
- Diese Ausführungen betreffen steuerliche und produktbezogene Informationen, wenn die Depotführung im Inland (Österreich) erfolgt, und stellen keine individuelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.
- Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage (Stand: Oktober 2017), diesbezüglichen Verordnungen, einschlägiger Literatur, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Wir weisen darauf hin, dass die endgültigen Ergebnisse von Betriebsprüfungen, Stellungnahmen der Finanzverwaltung und höchstgerichtlichen Erkenntnissen infolge der Unschärfen der Rechtslage von unseren Einschätzungen abweichen können, wofür wir keine Haftung übernehmen. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung eines Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anlegerin bzw. der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, insbesondere dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht.
- Die Informationen dieser Broschüre wurden von PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH ausschließlich im Auftrag der Bank Austria erstellt und dienen lediglich dazu, interessierten Kundinnen und Kunden der Bank Austria eine allgemeine Information über das jeweilige Thema zu bieten. Für die Entscheidungen, die der Kunde oder die Kundin aufgrund der enthaltenen Informationen trifft, übernimmt PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH keinerlei Verantwortung. PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH weist darauf hin, dass die Inhalte der Broschüre keinerlei Empfehlungen darstellen und keinesfalls eine individuelle Beratung im jeweiligen Einzelfall durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände ersetzen. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit gebotener Sorgfalt. Dessen ungeachtet übernimmt PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

Diese Marketingmitteilung wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, erstellt (Medieninhaber und Hersteller).
Stand: Dezember 2018
© UniCredit Bank Austria AG